

VOLLMACHT

mit der ich (wir)

Mag. Dr. Tamara Haas, Rechtsanwältin (R 609038)

8075 Hart bei Graz, Rupertistraße 5,
0664/41-46-41-7
kanzlei@rechtsanwalt-haas.at

bevollmächtigte(n) und ermächtige(n), mich (uns) auch über meinen (unseren) Tod hinaus vor Gerichten, auch gemäß §§ 31 ff ZPO und 455 StPO, vor allen anderen Behörden, auch gemäß § 10 AVG, § 8 RAO und § 83 BAO und außerbehördlich zu vertreten, Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) gemäß § 9 ZustellG anzunehmen; Vergleiche aller Art, auch nach § 205 ZPO, abzuschließen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, Stellvertreter (Substituten) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich hält,

- grundbuchsfähige Urkunden aller Art, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche zu fertigen und alle Anträge auf Bewilligung bücherlicher Eintragungen gemäß § 77 GBG zu stellen;
- bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen, über diese zu verfügen und aufzulösen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihr gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, diese als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden,
- Kredit- und Darlehensverträge zu schließen
- Abschriften und Krankengeschichten und ärztliche Befunde unter Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen;
- Konkurs- und Ausgleichsanträge zu stellen;
- bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, Anleihen aufzunehmen und Darlehensverträge zu schließen;
- sowie Verträge abzuschließen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und vermögenswerte Verpflichtungen aller Art zu begründen; Erbschaften bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen,
- eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzulegen,
- Verlassenschaften schriftlich durchzuführen, Erbschaften bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen
- Gesellschaftsverträge jeder Art abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, mich (uns) in diesen zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben;
- Schiedsverträge abzuschließen und Schiedsrichter und Schiedsmänner zu bestellen
- sowie Treuhänder zu berufen.

Hart bei Graz, am

Honorarvereinbarung

für die zu erteilende Vollmacht

zwischen

Mag. Dr. Tamara Haas Rechtsanwältin R 609038
8075 Hart bei Graz, Rupertistraße 5

und dem Auftraggeber

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns zur ungeteilten Hand), ihr Honorar und ihre Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer in Form von Teilabrechnungen oder als Gesamtabrechnung zu bezahlen und Vorschüsse zu leisten. Ich (wir) erkläre(n) uns einverstanden, dass der Honorarverrechnung die „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ (AHK), sowie die Richtlinien zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RLBA) des österreichischen Rechtsanwaltskammertages in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden können und ich (wir) hierüber belehrt wurde(n). Ich erkläre ausdrücklich von der einschreitenden Rechtsanwältin über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung befragt worden zu sein. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass steuerliche Fragen nicht Teil der Beratung und Vertretung sind, sondern ich diesbezüglich an einen Steuerberater verwiesen wurde. Weiters wurde ich über die Möglichkeit und die Voraussetzungen zur Stellung eines Verfahrenshilfeantrages aufgeklärt.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass die Haftung des Vollmachtnehmers, sowie etwaiger Substituten für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird und für den einzelnen Schadensfall gemäß § 21a der Rechtsanwaltsordnung (RAO) mit insgesamt € 400.000,- begrenzt ist. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass mir (uns) sämtliche Korrespondenz und auch Unterlagen mit E-Mail übermittelt werden können. Das Mandat kann jederzeit telefonisch erweitert werden.

Dem Auftragsverhältnis wird folgende Honorarvereinbarung zugrunde gelegt:

- Zeithonorar: € _____ pro Stunde zzgl. gesetzl. USt, Abrechnungsintervall 10 Minuten
- Tariffonorar nach RATG und/oder AHK, vereinbarte Bemessungsgrundlage _____
- Pauschalhonorar EUR _____. zzgl USt, anfallende Barauslagen, Kopierkosten, Steuern, notarielle Beglaubigungsgebühren, Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene elektronische Urkundenarchivierung,

Grundbuch/Firmenbuchabfragen, ERV-Gebühren, Eintragungsgebühren, sowie sonstige auszulegende Gebühren und Steuern,
für folgende Leistungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Erfolguszuschlag: € _____

Nachlass _____ %

Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Rechtsanwaltes. Gerichtsstand ist Graz, insoweit nicht § 14 KSchG entgegensteht. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Ich (wir) wurden über die, im Anhang befindlichen Auftragsbedingungen der Rechtsanwältin, die dem Auftrag zugrunde liegen, aufgeklärt und habe(n) ich (wir) die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw diese auf Wunsch ausgehändigt erhalten.

Hart bei Graz, am _____

Mag. Dr. Tamara Haas

Unterschrift(en)

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich, Auftrag und Vertretung, Mitwirkungspflichten des Mandanten

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit dem Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine, vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision, Substitution

Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht. Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

3. Honorar

Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt zusätzlich der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar. Zu dem gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich

anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Im Fall einer Treuhandabwicklung fallen dem Treuhänder - sofern nichts anderes vereinbart wird - die aus dem Treuhandvertrag angereiften Zinsen zur Gänze zu. Mit diesen Zinsen werden die Leistungen des Treuhänders für die Treuhandabwicklung, die Kosten der Kontoführung und Kontoschließung pauschal bis zur Höhe der angereiften Zinsen abgegolten. Über die Zinsen hinausgehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Haftung des Rechtsanwaltes

Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

6. Beendigung des Mandats und Herausgabepflicht, Verjährung/Präklusion

Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt

der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

7. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den e-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der e-mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.